



03.07.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Richtlinien zur Verwendung von Programmpauschalen bzw. Projektpauschalen aus Drittmittelprojekten an der Hochschule Bochum vom 20. Juni 2023

Seiten 3 - 6

Richtlinien zur Verwendung von Programmpauschalen bzw. Projektpauschalen aus Drittmittelprojekten an der Hochschule Bochum

Vom 20. Juni 2023

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Vereinnahmung
- § 2 Haushaltsrechtliche Regelungen für die im (Grund-)Haushalt vereinnahmten Mittel
- § 3 Überprüfung der ordnungsgemäßen Vereinnahmung und Verausgabung
- § 4 Interne Regelung für die anteilige Verteilung und Verwendung der DFG-PP
- § 5 Inkrafttreten

Anlage

Buchungsanweisung zur Belastung der PP-Kostenstellen der Hochschule Bochum

Präambel

Forschung zählt neben der Lehre zu den zentralen Aufgaben von Hochschulen. An der Hochschule Bochum stellt die Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der Hochschule Bochum für Forschende und Studierende bei. In der Forschung versteht sich die Hochschule Bochum als Teil der internationalen Scientific Community. Gleichzeitig sind die Forschenden der BO mit der regionalen Hochschul- und Wirtschaftsstruktur eng vernetzt. Unter dem Dach der Nachhaltigkeit liegen unsere Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Mobilität, Energie, Bauen und Nachhaltigkeitsforschung.

Im Rahmen der Finanzierung von Drittmittelprojekten werden in der Regel nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) verursachungsgemäß direkt finanziert. Derartige Projekte verursachen aber immer auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise im Sinne einer Vollkostenrechnung entstehen. Diese indirekten Ausgaben werden grundsätzlich aus der Grundfinanzierung der Hochschule bestritten, so auch an der Hochschule Bochum. Im Wesentlichen handelt es sich um Ausgaben für Personal, das die Durchführung und die Administration der wissenschaftlichen Forschung in den geförderten Projekten sowohl in den einzelnen Fachbereichen, in den zentralen Einrichtungen oder auch in der Hochschulverwaltung unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Wartung und Instandhaltung von Forschungsinfrastrukturen, Energiekosten, Raumkosten etc.). Um diese indirekten Kosten anteilig zu kompensieren, umfasst eine Projektförderung bei einigen Drittmittelgebern, wie z. B. der DFG oder dem BMBF, zusätzlich zu den direkten Projektkosten sogenannten Projekt- oder Programmpauschalen (PPs).

Die DFG hat zum 01.01.2023 neue Verwendungsrichtlinien zu ihren Förderprojekten erlassen, die insbesondere die Verwendung der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) konkretisieren und neu regeln. Konkretisierungen dieser Art sind perspektivisch zeitnah auch durch andere Fördermittelgeber für deren Programm- und Projektpauschalen zu erwarten, z. B. für das BMBF. Die Regelungen dieser Richtlinie setzen die erweiterten Anforderungen konsequenterweise für die Hochschule Bochum direkt für die Programmpauschalen der DFG und für die Projektpauschalen des BMBF (BMBF-PPs) um, die nachfolgenden Regelungen finden folglich Anwendung für diesen Geltungsbereich.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwendung der DFG- und BMBF-PPs aus Drittmittelprojekten zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben folgendermaßen geregelt:

§ 1 Vereinnahmung und Belastung

(1) Für DFG-PPs ist die Kostenstelle 900011 und für BMBF-PPs ist die Kostenstelle 900099 angelegt. Beide Kostenstellen dienen ausschließlich der spezifischen Vereinnahmung und späteren Umbuchung von DFG- bzw. BMBF-PPs aus den einzelnen relevanten Drittmittelprojekten der Hochschule Bochum.

(2) Sobald eine Forschende oder ein Forschender erstmalig PPs der DFG oder des BMBF vereinnahmt, wird eine spezifische dezentrale Kostenstelle für die bzw. den Forschenden angelegt, die folgender Logik beim Titel folgt: PP-DFG-NachnameForschende oder PP-DFG-NachnameForschender bzw. PP-BMBF-NachnameForschende oder PP-BMBF-NachnameForschender.

(3) Die Anforderung der Mittel für die relevanten Projekte inklusive der Pauschalen beim Fördermittelgeber erfolgt durch das Dezernat 7 Forschungsförderung. Die angeforderten Mittel gehen als Gesamtsumme auf dem Bankkonto der Hochschule Bochum ein. Das Dezernat 7 informiert zeitgleich zum Mittelabruf das Dezernat 1 Finanzen und Organisation über den Mittelabruf und teilt durch eine Buchungsanweisung mit, welche Teilbeträge der angeforderten Gesamtsumme nach Geldeingang jeweils auf die Kostenstelle 900011 oder 900099 und die spezifische Kostenstelle des Drittmittelprojektes zu buchen sind. In dieser Buchungsanweisung sind die PP-Zielkostenstelle, die Art der PP, die konkrete Höhe der umzubuchenden indirekten Kosten und der projektdurchführende Forschende vermerkt. Zudem wird ein konkreter Buchungstext festgelegt, der die vorstehend genannten Merkmale beinhaltet.

Mit o.g. Buchungsanweisung wird auch die im nächsten Schritt erfolgende Belastung der PP-Kostenstellen 900011 und 900099 per Umbuchung auf eine der dezentrale PP-Kostenstelle der bzw. des einzelnen Forschenden angestoßen.

(3) Die Forschenden können aus ihren jeweiligen PP-Kostenstellen innerhalb des laufenden Haushaltsjahres Ausgaben tätigen, die den folgenden Kategorien entsprechen müssen:

1. Open-Access-Kosten
2. Reisekosten im Rahmen der Anbahnung internationaler Forschungskooperationen (Einladung bitte Reiseantrag beifügen)
3. Reisekosten für Konferenzteilnahme
4. Stellenausschreibungen
5. Fort- und Weiterbildungen
6. Büro- oder Gebäudeausstattung
7. Reparatur- und Wartungskosten für Forschungsausrüstung
8. SHK und WHK im Einsatz außerhalb von geförderten Projekten
9. Wissenschaftliche Mitarbeitende zum Aufbau neuer Forschungsgebiete außerhalb von geförderten Projekten
10. Lizenzkosten für Software

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres werden die Ausgaben auf den dezentralen PP-Kostenstellen der Forschenden überprüft. Ggf. auf den dezentralen PP-Kostenstellen verbliebene Mittel werden vollumfänglich auf die zentralen PP-Kostenstellen zurückgebucht, um in der Übergangsfrist zentral verausgabt zu werden. Grundlage für diese Verausgabung ist eine separate Buchungsanweisung, die in Abstimmung zwischen Dezernat 1 und Dezernat 7 erstellt wird. In dieser Buchungsanweisung sind die PP-Zielkostenstelle, die Art der PP, die konkrete Höhe der umzubuchenden indirekten Kosten, die oder der projektdurchführende Forschende und die Kostenart, in der indirekte Projektausgaben ausgeglichen werden sollen, vermerkt. Zudem wird ein konkreter Buchungstext festgelegt, der die vorstehend genannten Merkmale beinhaltet.

(4) Mit der Belastung der dezentralen und zentralen PP-Kostenstellen mit indirekten Projektausgaben gilt die PP vorrangig als verwendet. Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Buchungstext auf die DFG- bzw. BMBF-PPs hinweisen, da damit die Verwendung der PPs abgeschlossen ist.

§ 2 Haushaltsrechtliche Regelungen für die im (Grund-)Haushalt vereinnahmten Mittel

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den an der Hochschule Bochum grundsätzlich geltenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Nordrhein-Westfalen, der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in deren jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Rechnungsprüfung; interne Revision

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist Gegenstand der Rechnungsprüfung der Hochschule Bochum und wird auch von der internen Revision überwacht.

§ 4 Anteilige Verteilung der PPs

(1) Gemäß Beschluss der Hochschulleitung werden die Forschenden im Bereich der bei ihnen anfallenden indirekten Kosten weiterhin entlastet. Dabei soll die bisherige Quotierung zur prozentualen Verteilung der PPs beibehalten werden, d. h. 80 % der PPs entfallen auf zentrale indirekte Kostenarten und 20 % auf dezentrale indirekte Kostenarten bei den Forschenden. Die Verteilung der PPs an die einzelnen Forschenden erfolgt gemäß ihrer Anteile an der Vereinnahmung der PPs.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 3. Juli 2023.

Bochum, den 3. Juli 2023
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Bochum, den 3. Juli 2023
Der Kanzler

gez. *Markus Hinsenkamp*

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)